

Studierendensekretariat

Hinweise zur Exmatrikulation

Fristen für die Beitragserstattung

Die Erstattung geleisteter Abgaben und Entgelte ist nur möglich, wenn der Antrag auf Exmatrikulation **innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn** gestellt wird und das Exmatrikulationsdatum in diesen Zeitraum fällt.

Information anderer Stellen

Um Nachzahlungen bzw. Rückforderungen zu vermeiden, sollten Sie in Ihrem eigenen Interesse andere Stellen über Ihre Exmatrikulation umgehend informieren (z. B. BAföG-Amt, Bundesagentur für Arbeit, Kindergeldkasse, Krankenkasse)

Prüfungen

Zum Zeitpunkt einer Prüfung muss eine Immatrikulation vorliegen. **Bitte beachten Sie, dass Sie auch zum Zeitpunkt der Abgabe von Abschlussarbeiten eingeschrieben sein müssen.**

Campuscard

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Ihre Mitgliedschaft an der Universität Osnabrück mit der Exmatrikulation endet. Bei Exmatrikulation im laufenden Semester verliert die Campuscard ihre Gültigkeit mit dem Tag der Exmatrikulation. Die Campuscard ist dem Antrag zwingend beizufügen. Ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation erlischt Ihr Recht, das Semesterticket zu benutzen bzw. die Studienbescheinigungen für Vergünstigungen zu verwenden. Bei Zuwiderhandlungen machen Sie sich strafbar im Sinne des Strafgesetzbuches.

Exmatrikulationsbescheinigung zum Selbstdruck

Nach der systemtechnischen Durchführung der Exmatrikulation steht Ihnen eine entsprechende Exmatrikulationsbescheinigung zum Selbstaussdruck zur Verfügung. Diese können Sie nach der Beantragung der Exmatrikulation ausdrucken, auch wenn die Exmatrikulation erst zum Ende des laufenden Semesters durchgeführt wird. (myUOS.de – OPIuM/CAMPUS-Mein Studium – Studienservice).

Auszug aus der Immatrikulationsordnung (AMBl. Nr. 01/2023 vom 09.02.2023, S. 3)

§ 8 Exmatrikulation auf eigenen Antrag

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist auf Ihren oder seinen schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren. Dem Antrag ist die Campuscard beizufügen.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt zu dem beantragten Zeitpunkt oder, soweit nichts Anderes beantragt wird, zum Ende des Semesters. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist außer in den Fällen von § 3 Absatz 1 ausgeschlossen.
- (3) Geht der Antrag auf Exmatrikulation samt der Campuscard vor oder innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn im Studierendensekretariat der Universität ein, werden die für das Semester geleisteten Abgaben und Entgelte erstattet.